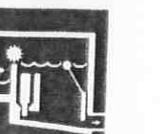
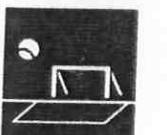
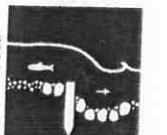
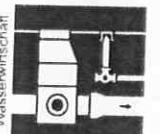
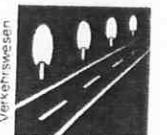
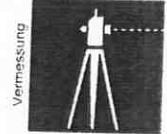




**Ortsgemeinde Malberg
Verbandsgemeinde Gebhardshain
Kreis Altenkirchen**





INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. BEGRÜNDUNG	3
1.1 Erfordernis der Planänderung	3
1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	7
2. TEXTFESTSETZUNGEN.....	8
2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen	8
2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	9
2.3 Landschaftsplanerische Festsetzungen.....	10
3. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN.....	13
3.1 Empfehlungen für die Vermeidung von Flächenversiegelungen.....	13
3.2 Empfehlungen zur Oberflächenentwässerung	13
4. RECHTSGRUNDLAGEN in der jeweils gültigen Fassung	14

Impressum

Auftraggeber: *Ortsgemeinde Malberg*
Auftragnehmer: *Büro für Ingenieur- und Umweltplanung GmbH*
Bearbeiter: *Dipl.-Ing. (TU) Gerhard Hachenberg, Stadtplaner
B.Eng. Kerstin Eiteneuer*
zuletzt geändert: *11. Juni 2013*
Verfahrensstand: *erneute Offenlage*

Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: *11. Juni 2012*

02 Aug. 2013
Malberg,.....

Hachenburg, Juni 2013

Albert Hüsch
Ortsbürgermeister Albert Hüsch

Kerstin Eiteneuer
Kerstin Eiteneuer, B.Eng., Liquidatorin
IU Plan GmbH i. L.



2. TEXTFESTSETZUNGEN

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Als Art der baulichen Nutzung ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Allgemeines Wohngebiet**“ (WA) nach § 4 BauNVO und „**Dorfgebiet**“ (MD) nach § 5 BauNVO festgesetzt.

Die in § 4 (2) BauNVO genannten nicht störenden Handwerksbetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

Die in § 4 (3) BauNVO genannten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).

Die in § 5 (2) Nr. 9 BauNVO genannten Tankstellen sowie die in § 5 (3) BauNVO genannten Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB), ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

Siehe 2. Änderung

Im Bebauungsplan ist die **zweigeschossige Bebauung (II)** als Höchstgrenze festgesetzt. Gemäß § 17 (1) BauNVO beträgt im WA und MD die maximale Grundflächenzahl GRZ = 0,3. Für die **Geschossflächenzahl** im WA und MD wird eine Obergrenze von GFZ = 0,6 festgesetzt.

gestrichen

2.1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Im gesamten Bebauungsplan ist die **offene Bauweise (o)** nach § 22 BauNVO festgesetzt. Es sind nur **Einzel- und Doppelhäuser (ED)** zulässig.

2.1.4 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch sind Garagen nicht auf der Fläche zwischen den Baugrenzen und den Grabenparzellen (Speicherkaskaden) zugelassen.

Garagen und Carports müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

2.1.5 NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch sind bauliche Anlagen jeglicher Art nicht auf den Flächen zwischen den Baugrenzen und Grabenparzellen (Speicherkaskaden) zugelassen.

2.1.6 GARAGEN und CARPORTS SOWIE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN i.S.d. § 14 BauNVO

Garagen und Carports sowie Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO sind innerhalb der Fläche, die nach § 9 (5) Nr. 2 BauGB i.V.m. 15.11 der PlanzV gekennzeichnet ist, nur nach vorheriger Einholung einer Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz zulässig. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben nach § 62 (1) und (2) Landesbauordnung (LBauO).



2.1.7 HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBAÜDEN (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Pro Gebäude sind nicht mehr als **zwei Wohnungen** zulässig.

2.1.8 HÖHENLAGE DER BAUKÖRPER (§ 9 (3) BauGB)

Die maximal zulässige **Firsthöhe (FH)** der Gebäude, bezogen auf die natürliche Geländehöhe in Gebäudemitte, darf **10,00 m** nicht übersteigen.

Für die talseitige Bebauung, bezogen auf die Erschließungsstraße, ist eine Sockelhöhe über dem oberhalb liegenden Straßenniveau (talseitiger Fahrbahnrand) von max. 0,50 m zulässig.

2.1.9 FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UNGEGANGEN IST (§ 9 (5) Nr. 2 BauGB)

Die Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist, sind gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB i.V.m. 15.11 PlanzV in der Planurkunde gekennzeichnet.

2.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [- gemäß § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz -] für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

2.2.1 DACHGESTALTUNG (§ 88 (1) Nr. 1 LBauO)

Dachform

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur das geneigte Dach zulässig. Zwerchgiebel sind erlaubt. Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen sind ebenfalls mit einem geneigten Dach zu versehen.

Dachneigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine **Dachneigung von 30° bis 48°** zulässig.

Drempel *Siehe 2. Änderung*

Bei einem Vollgeschoss im aufgehenden Mauerwerk ist ein Drempel von 1,50 m zulässig. Bei zwei Vollgeschossen im aufgehenden Mauerwerk ist ein Drempel oberhalb der Decke des zweiten Vollgeschosses unzulässig.

2.2.2 GESTALTUNG NICHT ÜBERBAUTER FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§ 88 (1) Nr. 3 LBauO)

Nicht bebaute Flächen bebauter Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt insbesondere für Böschungsflächen. Anschüttungen und Abgrabungen dürfen ein Maß von 1,50 m gegenüber dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.



2.3 Landschaftsplanerische Festsetzungen

2.3.1 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.3.1.1 Oberbodensicherung

Der Oberboden ist vor Beginn aller Erdarbeiten entsprechend der DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und für die örtliche Wiederverwertung zu sichern.

2.3.1.2 Oberflächenentwässerung

Die Abführung des anfallenden Oberflächenwassers, einschließlich der Dachentwässerung erfolgt durch ein System zur flächigen Abflussvermeidung und –dämpfung über offene, naturnah gestaltete Mulden (Speicherkaskaden).

Die Anlage der Mulden erfolgt auf den in der Planzeichnung dargestellten Grabenparzellen, welche im Eigentum der Ortsgemeinde Malberg stehen.

Die Mulden sind gemäß Plandarstellung mit einer bodenständigen Landschaftsrasenmischung sowie mit Laubgehölzen zu begrünen. Die Muldengrundstücke sollen extensiv gepflegt werden.

2.3.1.3 Entwicklung von strukturreichem Grünland im Umfeld der Rückhalte- und Verteilermulden (Flurstücke 202/2 tlw., 203, 118/2 tlw., 110/1 tlw.)

Die vorhandenen Grabenparzellen sind punktuell zu vertiefen und aufzuweiten. Es erfolgt hier eine initiale Bepflanzung mit Erlen (*Alnus glutinosa*, leichte Heister) entsprechend der Plandarstellung.

Entlang der Gräben verbleiben mindestens drei Meter breite Säume in freier Sukzession.

Die verbleibenden Flächen der Flurstücke 118/2 und 110/1 werden in eine extensive Grünlandbewirtschaftung analog dem FUL-Programm, Grünlandvariante 2, übernommen. Alternativ ist eine Belassung in gelenkter Sukzession zulässig (abschnittsweise Mahd alle zwei bis drei Jahre frühestens im September, Mähgut abräumen). Entlang dem Feldweg im Süden des Flurstückes 110/1 erfolgt die Anlage eines lockeren Feldgehölzes (drei- bis fünfreihige Pflanzung oder Benjeshecke mit Initialpflanzung). Gegenüber den angrenzenden konventionellen Nutzungen sind die Maßnahmenflächen durch ortsübliche Weidezaunpfähle aus Eiche (Länge 1,75 m) abzugrenzen.

2.3.1.4 Entwicklung von magerem Extensivgrünland auf bisherigem Intensivgrünland (Flurstück 305)

Diese gemeindeeigene Fläche wird dem Bebauungsplan gem. § 1a (3) Satz 3 BauGB zugeordnet. Auf der Fläche sind randliche Säume in drei bis fünf Meter Breite weitestgehend in freier Sukzession zu belassen. Es sind mindestens 22 Obstbäume lokal bewährter Sorten (ausschließlich Hochstämme) entsprechend der Plandarstellung fachgerecht zu pflanzen und nachhaltig zu unterhalten. Folgende Sorten werden empfohlen: Rheinischer Bohnapfel, Apfel „Kaiser Wilhelm“, Apfel „Schafsnase“, Klarapfel, Birne „Köstliche von Charneu“, Birne „Alexander Lucas“, Vereinsdechatsbirne, Schneiders Schwarze Knorpelkirsche, Hauszwetsche.

Die Unterhaltung der Flächen erfolgt analog dem FUL-Programm, Grünlandvarianten 2 und 3. Demgemäß ist auch eine extensive Beweidung möglich.

Entlang dem Feldweg im Norden des Flurstückes 305 erfolgt die Anlage eines lockeren Feldgehölzes (drei- bis fünfreihige Pflanzung oder Benjeshecke mit Initialpflanzung).



2.3.1.5 Zu erhaltende Bäume

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu erhalten festgesetzten Bäume sind während der Bauphase im Umfeld durch geeignete Maßnahmen im Sinne der DIN 18920 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und nachhaltig zu sichern.

2.3.2 PFLANZBINDUNGEN UND -PFLICHTEN (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

2.3.2.1 Pflanzenanordnung und -verwendung

Die im Plan gekennzeichneten Gehölze und Gehölzgruppen sind zu pflanzen. Geringfügige und begründete Abweichungen von der Plandarstellung sind zulässig. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

2.3.2.2 Hausbäume

Um den Charakter eines ländlichen Wohngebietes zu wahren, ist auf jedem bebaubaren Grundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gem. der Pflanzenliste (2.5) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Vorhandene Bäume, die erhalten werden, sind anrechenbar. Ebenso werden die im Bebauungsplan auf den Baugrundstücken dargestellten Bäume (Pflanzbindung) angerechnet.

2.3.2.3 Öffentliche Grünflächen im Süden

Die öffentlichen Grünflächen im Süden des Plangebietes (Flächen für die Oberflächenentwässerung) sind mit hochstämmigen Laubbäumen gemäß der Pflanzenliste locker zu überstellen.

2.3.2.4 Böschungspflanzen

Alle Böschungen über 0,75 m Geländehöhe sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei sollen insbesondere die in der Pflanzenliste (2.5) angeführten Arten verwendet werden.



2.3.2.5 Pflanzenliste

Folgende Pflanzen und Pflanzensortimente sind für die Bepflanzungsmaßnahmen zu verwenden:

Habitus	Arten / Verwendungsbereiche	Einzelbäume (Haus- u. Straßenbäume)	Lockere Feldgehölzpflanzung	Schnitthecken	Böschungsbepflanzung im Hausgartenbereich	Baumpflanzung am Südrand
b	<i>Alnus glutinosa</i> (Erle)		x			x
b	<i>Acer campestre</i> (Feldahorn)	x	x	x		
B	<i>Acer pseudoplatanus</i> (Bergahorn)	x				
B	<i>Acer platanoides</i> (Spitzahorn)	x				x
B/b	<i>Betula pendula</i> (Birke)	x				
b/s	<i>Carpinus betulus</i> (Hainbuche)	x	x	x		
s	<i>Corylus avellana</i> (Hasel)		x		x	
s	<i>Crataegus oxyacantha</i> (Weißdorn)		x	x	x	
B/s	<i>Fagus sylvatica</i> (Rotbuche)			x		
B	<i>Fraxinus excelsior</i> (Esche)					x
B/b	<i>Prunus avium</i> (Vogelkirsche)	x	x			x
s	<i>Prunus spinosa</i> (Schlehe)		x			
B	<i>Quercus robur</i> (Stieleiche)	x	x			x
s	<i>Rosa canina</i> (Hundsrose)		x		x	
s	<i>Salix cinerea</i> (Aschweide)		x			
s	<i>Sambucus nigra</i> (schwarzer Holunder)		x		x	
s	<i>Sambucus racemosa</i> (roter Holunder)		x			
b/s	<i>Sorbus aucuparia</i> (Eberesche)	x	x		x	x
B	<i>Tilia cordata</i> (Winterlinde)	x				x
B	<i>Tilia platyphyllos</i> (Sommerlinde)	x				x
B/b	Obstbäume (bewährte Lokalsorten)	x				x

B = Baum I. Ordnung b = Baum II. Ordnung s = Strauch



Im privaten und öffentlichen Grün des Siedlungsbereiches können darüber hinaus bewährte Blüten-, Zier- und Decksträucher sowie Stauden verwendet werden.

Mindestsortimente:

Obstbäume	(2 x v StU 8-10 cm)
Hochstämme	(3 x v StU 14-16 cm)
Heister	(2 x v 200-250 cm)
leichte Heister	(1 x v 100-150 cm)
Sträucher	(2 x v 60-100 cm)
leichte Sträucher	(1 x v 70- 90 cm)

3. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Empfehlungen für die Vermeidung von Flächenversiegelungen

Die Versiegelung privater Verkehrsflächen mit geschlossenen Beton-, Bitumen- und sonstigen wasserundurchlässigen Flächen ist zu vermeiden.

Private Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze und Parkflächen sollten durchsickerungsfähig ausgebildet und mit wassergebundener Decke, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Ökopflaster hergestellt werden.

3.2 Empfehlungen zur Oberflächenentwässerung

Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung in auf den Grundstücken gelegene Regenwassersammelanlagen zu leiten, deren Fassungsvermögen je 25 m² Dachfläche mindestens 1 m³ betragen soll.

Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das offene Muldensystem (Speicherkaskade) im Baugebiet anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser wird empfohlen.

3.3 Hinweise und Empfehlungen zum Baugrund

- a) Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Plangebiet – auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen – nicht dokumentierter Altbergbau umgegangen sein kann.
- b) Den Bauherren wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. eines Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen im Rahmen der Bauantragstellung empfohlen.
- c) Den Bauherren wird die Herstellung einer bewerten Bodenplatte empfohlen.
- d) Auf die Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 04.10.2012 sowie der Barbara Rohstoffwerke vom 23.10.2012, die der Begründung beigefügt sind, wird hingewiesen.



4. RECHTSGRUNDLAGEN in der jeweils gültigen Fassung

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der BEK. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990, geändert m.W.v. 30. Juli 2011
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009
5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009
6. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 22. Januar 2004 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009
7. Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 14. Mai 1990 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010
8. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
9. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPfG)
10. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01. August 1977
11. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
12. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. April 2009

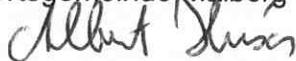
Verfahrensablauf (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I.S. 2414), in der jeweils gültigen Fassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Erlengarten“ Ortsgemeinde Malberg

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Malberg hat am 11.06.2012, gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Erlengarten“ beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 37 vom 14.09.2012

57629 Malberg, den 02.08.2013

Ortsgemeinde Malberg



(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)

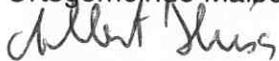


Die von der Planung betroffene Öffentlichkeit ist nach § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet worden.

Die Offenlage ist in der Zeit vom 24.09.2012 bis 24.10.2012 durchgeführt worden. Die Offenlage wurde im Mitteilungsblatt Nr. 37 vom 14.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

57629 Malberg, den 02.08.2013

Ortsgemeinde Malberg



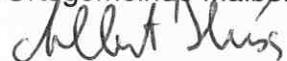
(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 04.09.2012 nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren während der Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

57629 Malberg, den 02.08.2013

Ortsgemeinde Malberg



(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Über die eingegangenen Stellungnahmen im Offenlegungsverfahren hat der Gemeinderat Malberg in der Sitzung vom 30.11.2012 eine Abwägung vorgenommen und die erneute Offenlage beschlossen.

57629 Malberg, den 02.08.2013.

Ortsgemeinde Malberg

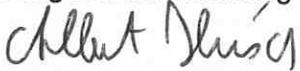


(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Die erneute öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz BauGB fand in der Zeit vom 01.07.2013 bis 15.07.2013 statt.
Die erneute Offenlage wurde im Mitteilungsblatt Nr. 25 vom 21.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

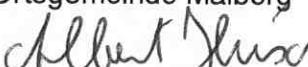
57629 Malberg, den 02.08.2013
Ortsgemeinde Malberg

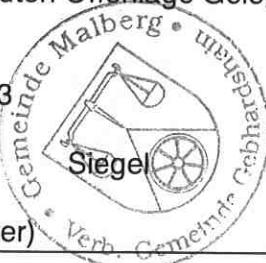

(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 13.06.2013 nach § 13 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Satz BauGB während der erneuten Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

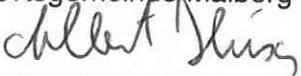
57629 Malberg, den 02.08.2013
Ortsgemeinde Malberg


(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Über die eingegangenen Stellungnahmen im erneuten Offenlegungsverfahren hat der Ortsgemeinderat Malberg in der Sitzung vom 01.08.2013 eine Abwägung vorgenommen.

57629 Malberg, den 02.08.2013
Ortsgemeinde Malberg


(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Der Ortsgemeinderat Malberg hat am 02.08.2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Erlengarten“ als Satzung beschlossen.

57629 Malberg, den 02.08.2013
Ortsgemeinde Malberg


(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)



Der Beschluss der Gemeinde der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Im Erlengarten“ als Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 09.08.2013 im Mitteilungsblatt Nr. 32 öffentlich bekannt gemacht.

57629 Malberg, den 12.08.2013
Ortsgemeinde Malberg


(Albert Hüsch, Ortsbürgermeister)

